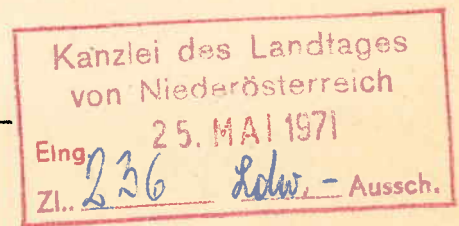


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/12-22/263 -1971

Betrifft: NÖ. landwirtschaftlicher Wohnbau-
förderungsfonds;
Errichtung eines Beirates.



H O H E R L A N D T A G !

Bei den in letzter Zeit errichteten Fonds wurden Institutionen zur Begutachtung der Anträge auf Fondshilfen geschaffen. Diese Beiräte bzw. Kuratorien haben sich gut bewährt. Es erscheint daher zweckmäßig, auch beim NÖ. landwirtschaftlichen Wohnbauförderungs-fonds einen Beirat zu schaffen, der die gleichen Aufgaben wie der im NÖ. Landeswohnbauförderungs-fondsgesetz 1969 bestellte Wohnbau-förderungsbeirat zu übernehmen hat.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

"Der HOHE LANDTAG wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung mit dem das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungs-fonds für Niederösterreich, LGBl. Nr. 250/1964, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

Wien, am 25. Mai 1971

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]